

Liebe Klientinnen und Klienten!

Zu Jahresbeginn wichtige Informationen zu den Themen Investitionsprämie und Jahresbeleg Registrierkasse.

COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Wir möchten Sie noch einmal auf die **COVID-19 Investitionsprämie** aufmerksam machen. **Bitte beachten Sie die Fallfrist (nicht verlängerbar!) zur Antragstellung bis Ende Februar 2021.** Um in den Genuss dieser Förderung zu kommen sind bis Ende Februar **zwei wesentliche Punkte zu beachten:**

- Es müssen Anschaffungen oder sogenannte erste Maßnahmen für Neuinvestitionen (siehe Detail unten) **bis spätestens 28.02.2021** getätigt bzw. gesetzt werden, bzw. gesetzt werden,
- ebenso muss der **Antrag bis Ende Februar** unter <https://foerdermanager.aws.at> gestellt werden.

JAHRESBELEG REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer **Registrierkasse** sind Monats- und Jahresbelege (zu signierende Kontrollbelege) mit dem Betrag Null (0) Euro (mit Monats- bzw. Jahresende) zu erstellen. Wie diese Belege durch die Registrierkasse zu erstellen sind, ist entweder der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder mit Ihrem Kassenhersteller bzw. -händler abzuklären.

Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig als Jahresbeleg zu verwenden. Dieser ist wie jedes Jahr auszudrucken, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App zu prüfen (die Überprüfung des signierten Jahresbeleges 2020 ist verpflichtend und **bis spätestens 15. Februar 2021** durchzuführen).

Wir unterstützen Sie gerne dabei.

DETAILS ZUR COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Die COVID-19 Investitionsprämie richtet sich an alle Unternehmen, die **Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen** (auch **gebrauchte** Wirtschaftsgüter) durchführen, unabhängig von deren Gründungsdatum, Größe und Branche. Damit sollen weitreichende Investitions-, Wachstums- und Beschäftigungsimpulse gesetzt werden. **Nicht förderfähige Investitionen** sind Punkt 5.4. der Richtlinie „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ zu entnehmen.

DIE ECKPUNKTE DER COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE STELLEN SICH WIE FOLGT DAR:

- Die **Förderungshöhe** beträgt generell 7 % der förderfähigen Investitionen und 14 % für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit (gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie).
- **Der Förderantrag** ist zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 zu stellen.
- **Erste Maßnahmen zur Investition** (Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn der Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Baubeginn) müssen im Zeitraum zwischen 01.08.2020 (nicht früher!) und 28.02.2021 gesetzt werden. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.
- **Das Investitionsvolumen** muss mindestens € 5.000,- ohne USt betragen.
- Die geförderten Vermögensgegenstände müssen jeweils mindestens **3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich belassen werden.**
- Die **Inbetriebnahme und Bezahlung** (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen hat bis längstens 28. Februar 2022 zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen bis längstens 28. Februar 2024 zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar. Auch Teilinvestitionen eines Projektes sind förderbar.

Die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen ist als Förderungsprogramm konzipiert und wird im Auftrag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt. Anträge sind über folgenden Link zu stellen: <https://foerdermanager.aws.at>

Die aws stellt nach Einreichung der vollständigen Förderantrages (diverse Die aws stellt nach Einreichung der vollständigen Förderantrages (diverse Bestätigungen notwendig) eine Förderungszusage aus, in der alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Spätestens 3 Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investition ist eine Abrechnung über den aws Fördermanager einzubringen. Ab einer Zuschusshöhe von 12.000 € ist die Aktivierung durch den Steuerberater zu bestätigen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abrechnung und Prüfung durch die aws.

Wir stehen für detaillierte Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit besten Grüßen
Ihr Team der WINNER Steuerberatung KG